



Tarifordnung 2026



Impressum

© Chûra – Pflege und Betreuung | 2026

Bilder: CSEB (Johannes Fredheim) | Adobe-Stock

Druck: CSEB (DIENSTE-Marketing)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Grundlage

Diese Tarifordnung gilt für alle Bewohnenden der stationären Pflegeeinrichtungen des «Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin», namentlich der Pflegegruppen «Röven» und «Chalamandrin» sowie der Pflegeheime «Chasa Puntota» und «Chüra Lischana».

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) sowie auf die revidierte Verordnung, welche per 01.01.2020 in Kraft getreten ist, werden die Maximaltarife in 12 Stufen festgelegt.

2. Tarifgestaltung

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohnenden fest – differenziert für Pension, Pflege und Betreuung. Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Tarife für unbefristete Aufenthalte, Überbrückung und Ferien
 - Pensionstarif
 - Pflorgetarif
 - Betreuungstarif
- Tarif für Tages- und Nachtaufenthalt
- Tarif für Akut- und Übergangspflege (AÜP)

2.1 Tarife für unbefristete Aufenthalte, Überbrückung und Ferien

2.1.1 Pensionstarif

Umfasst primär folgende Leistungen:

Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach internem Standard (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung sowie Handwäsche in Absprache)
- Bett- und Frotteewäsche nach internem Standard
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser und Sirup zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser und Sirup auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.1.2 Pflegeetarif

Der Pflegebedarf der Bewohnenden wird bei Eintritt nach BESA LK 2020 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Änderungen im Pflegebedarf werden bei gesundheitlichen Veränderungen oder in halbjährlichen Abständen überprüft. Bei vorübergehenden Veränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung. Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen à 20 Minuten ermittelt.

Der BESA-Leistungskatalog 2020 umfasst folgende 5 Leistungsbereiche:

- Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen / Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation / Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung)

2.1.3 Betreuungstarif

Umfasst primär folgende Leistungen:

Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnenden
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

2.2 Tarif für Tages- und Nachtaufenthalt

Umfasst primär folgende Leistungen:

- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss der Pflegeeinstufung nach BESA. Tages- oder Nachtbetreuung in der bestehenden Struktur der Institution.
- Die Betreuungsdauer beträgt mindestens 4 Stunden und maximal 12 Stunden.
- Der Tagesablauf ist durch die Betreuungs- und Aktivierungsstruktur der Institution definiert.

2.3 Tarif für Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden nach einem Spitalaufenthalt erbracht und müssen von einem Spitalarzt verordnet werden. Sie können für längstens 14 Tage verordnet werden. Die AÜP hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, sodass der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann. Ziel ist die dauerhafte Rückkehr nach Hause und das Vermeiden einer Rehospitalisation. Der Bezügerin / dem Bezüger dürfen für die AÜP keine Pflegeleistungen in Rechnung gestellt werden.

3. Tarifiereduktion

WOHNEN <ul style="list-style-type: none">• Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer• Zimmer ohne eigene Nasszelle	CHF 10.00 / Tag CHF 10.00 / Tag
VERPFLEGUNG <p>Ab 1. Abwesenheitstag bei z.B. Ferien, Spital, Rehabilitationsaufenthalt und bei medizinisch indizierter Sondenernährung sofern keine zusätzlichen Mahlzeiten bezogen werden.</p> <p>Der Eintritts- und der Rückkehrtag werden voll verrechnet.</p>	CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift)

4. Tarifizuschläge

Pauschale bei Kurzaufenthalt von weniger als 4 Wochen	CHF 10.00 / Tag max. CHF 250.00 / Monat
Zimmer-Reservation ab 1 Woche	Pensionstarif abzüglich CHF 15.00 / Tag für Verpflegung
Individuelle Leistungen <p>Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Gründe</p>	CHF 10.00 / Mahlzeit

5. Annullationspauschale

Die Vorbereitungen für einen Heimeintritt sind mit einigem Aufwand verbunden. Ist ein Eintritt vertraglich vereinbart und tritt die/der Betroffene aus persönlichen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Annullationspauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Eine Annullation aus wichtigen Gründen wie Spitalaufenthalt, Todesfall, usw. ist nicht kostenpflichtig.

6. Besondere Dienstleistungen / Persönliche Auslagen

(nicht abschliessende Aufzählung)

Besondere Dienstleistungen, welche weder im Pensions-, Betreuungs- noch im Pflegetarif enthalten sind, werden zusätzlich oder direkt von extern in Rechnung gestellt. (falls MWST-pflichtig, sind untenstehende Preise inkl. MWST).

Fahrten/Transporte mit PW / Bus: Pauschale Ortstarif (Fraktion Scuol) 2 km / 20 Min. km-Entschädigung mit PW km-Entschädigung mit Bus Chauffeur / Begleitperson zu Arzt / Therapie / Sonstiges Zuschlag für Transportdienste am Wochenende und an Feiertagen	CHF 11.00 CHF 0.70 / km CHF 1.00 / km CHF 10.00 pro angebrochene 10 Minuten pro Person CHF 50.00 pauschal einmalig pro Einsatz
Privathaftpflichtversicherung (Kollektivvertrag) pauschal, obligatorisch	CHF 15.00 / Jahr
Haftpflichtschaden, ausserordentliche Abnützung, Schäden	Bei einem Haftpflichtschaden übernimmt der Verursacher den Selbstbehalt.
Gäste-Mahlzeiten	gemäss Preisliste
Dritt- bzw. Fremdleistungen	Werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	CHF 20.00 bis zu 30 Minuten weitere Verrechnung je nach Aufwand

Kleider beschriften bei Eintritt (inkl. Material), obligatorisch Weitere Beschriftungen nach Aufwand	CHF 50.00 pauschal einmalig CHF 20.00 bis zu 30 Min.
Telefonie dezentrale Betriebe Telefonanschluss im Zimmer	gemäss Netzanbieter
Kombianschluss TV / WLAN dezentrale Betriebe	CHF 30.00 / Monat
Kombianschluss Telefon / TV / WLAN Chasa Puntota	CHF 35.00 / Monat
Sonstiger Aufwand: Technische und hauswirtschaftliche Arbeiten	CHF 30.00 bis zu 30 Minuten weitere Verrechnung je nach Aufwand
Miete von Mobiliar über die Zeitdauer von 3 Monaten hinaus	CHF 250.00 / Monat
Möbel entsorgen	nach Aufwand
Schlussreinigung Zimmer bis 3 Monate Aufenthalt Schlussreinigung Zimmer ab 3 Monaten Aufenthalt	CHF 150.00 CHF 450.00
Einkaufen (gemäss Angebot in den jeweiligen Betrieben)	CHF 5.00 / Bestellung

Pflegeprodukte, welche zu Lasten der Bewohnenden gehen (siehe Beilage).

7. Finanzielles

7.1 Finanzierung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung des Heimaufenthaltes sind in der Regel:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Ergänzungsleistung

Unterstützung bei Fragen rund um finanzielle Angelegenheiten erhalten Sie bei der Pro Senectute Graubünden, Region Unterengadin (Telefon: 081 300 35 50).

Ausserkantonale Gäste

Für die Restfinanzierung der Pflegekosten muss zwingend eine bedingungslose Kostengutsprache des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde vor Vertragsunterzeichnung beigebracht werden.

7.2 Depot

Vor Eintritt wird ein unverzinsliches Depot in der Höhe von CHF 6'000.00 fällig. Bei Kurzzeitaufenthalten (Ferien, AÜP, begrenzte Aufenthalte) wird ein unverzinsliches Depot in der Höhe von CHF 1'000.00 pro angebrochene Woche fällig, bis zu einer maximal aufsummierten Summe von CHF 6'000.00. Das Depot wird nach Begleichung aller Ausstände zurückbezahlt.

7.3 Tarifschuldner

Als Tarifschuldner gilt die/der Bewohnende (nicht Rechtsvertreter oder Rechnungsempfänger).

7.4 Rechnungsstellung

Sämtliche Tarife, Zuschläge und übrige Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden der gesetzliche Verzugszins sowie die üblichen Mahngebühren verlangt.

Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen KLV Art. 7 wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenkassenanteil an die Pflegeleistungen KLV Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt. Die Jahresfranchise und die Kostenbeteiligung der Krankenkasse gehen zu Lasten der Bewohnenden. Diejenigen Personen, die Anrecht auf eine Ergänzungsleistung zur AHV haben (siehe Punkt 7.5), können die Rückerstattung bei der kantonalen Ausgleichskasse unter Vorweisung der Abrechnungen der Krankenversicherung beantragen.

7.5 Ergänzungsleistung (EL)

Die EL ist eine Einrichtung für Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch.

Wir empfehlen Ihnen, bei Bedarf frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistung zu stellen. Auf Wunsch unterstützen die Beratungsstelle Chüra oder die Pro Senectute eine Antragsstellung.

Bei EL-Bezug, muss jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. BESA-Stufen) der AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) zeitgerecht mitgeteilt werden.

7.6 Hilflosenentschädigung AHV-IV (HE)

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Alters- oder IV-Rente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV-IV geltend machen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig und kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Sie ist für die Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten zu verwenden. → www.sva.gr.ch. Auf Wunsch unterstützen die Beratungsstelle Chüra oder die Pro Senectute Graubünden eine Antragsstellung.

7.7 Ombudsstelle

Die Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen leistet Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen (Telefon 0844 80 80 44, www.osab-gr.ch).

8. Schlussbestimmung


Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrags. Gerichtsstand ist Scuol.

Scuol, Mai 2026

Center da sandà Engiadina Bassa
Chüra – Pflege & Betreuung



Rebekka Hansmann-Zehnder
Mitglied der Geschäftsleitung CSEB
Direktorin Chüra – Pflege & Betreuung



Dr. med. Joachim Koppenberg
Vorsitzender Geschäftsleitung CSEB

Tarifübersicht stationäre Pflegeeinrichtungen 2026

Tarife für stationäre Aufenthalte pro Tag inkl. Verpflegung, Basis Einzelzimmer, in CHF

Pflegebedarf- Stufe BESA	Minuten	Beiträge Bewohnende			
		Pension	Betreuung	Pflege*	Maximale Kostenbeteili- gung
0	0	146.00	43.00	0.00	189.00
1	bis 20	146.00	43.00	4.80	193.80
2	21-40	146.00	43.00	23.00	212.00
3	41-60	146.00	43.00	23.00	212.00
4	61-80	146.00	43.00	23.00	212.00
5	81-100	146.00	43.00	23.00	212.00
6	101-120	146.00	43.00	23.00	212.00
7	121-140	146.00	43.00	23.00	212.00
8	141-160	146.00	43.00	23.00	212.00
9	161-180	146.00	43.00	23.00	212.00
10	181-200	146.00	43.00	23.00	212.00
11	201-220	146.00	43.00	23.00	212.00
12	> 220	146.00	43.00	23.00	212.00

Pflegebeiträge der Restfinanzierer			
Krankenpflege- versicherung	Gemeinde	Kanton	Total Restfi- nanzierer
0.00	0.00	0.00	0.00
9.60	0.00	0.00	9.60
19.20	0.75	0.25	20.20
28.80	15.15	5.05	49.00
38.40	29.55	9.85	77.80
48.00	43.95	14.65	106.60
57.60	58.35	19.45	135.40
67.20	72.75	24.25	164.20
76.80	87.15	29.05	193.00
86.40	101.55	33.85	221.80
96.00	115.95	38.65	250.60
105.60	130.35	43.45	279.40
115.20	144.75	48.25	308.20

* Der Pflegetarif entfällt bei Akut- und Übergangspflege, da die Pflegekosten allein von den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand finanziert werden.

Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt pro Tag inkl. Verpflegung, in CHF

Pflegebedarf- Stufe BESA	Minuten	Beiträge Bewohnende				Pflegebeiträge der Restfinanzierer			
		Pension	Betreuung	Pflege	Maximale Kostenbeteili- gung	Krankenpflege- versicherung	Gemeinde	Kanton	Total Restfi- nanzierer
0	0	73.00	43.00	0.00	116.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	73.00	43.00	4.80	120.80	9.60	0.00	0.00	9.60
2	21-40	73.00	43.00	23.00	139.00	19.20	0.75	0.25	20.20
3	41-60	73.00	43.00	23.00	139.00	28.80	15.15	5.05	49.00
4	61-80	73.00	43.00	23.00	139.00	38.40	29.55	9.85	77.80
5	81-100	73.00	43.00	23.00	139.00	48.00	43.95	14.65	106.60
6	101-120	73.00	43.00	23.00	139.00	57.60	58.35	19.45	135.40
7	121-140	73.00	43.00	23.00	139.00	67.20	72.75	24.25	164.20
8	141-160	73.00	43.00	23.00	139.00	76.80	87.15	29.05	193.00
9	161-180	73.00	43.00	23.00	139.00	86.40	101.55	33.85	221.80
10	181-200	73.00	43.00	23.00	139.00	96.00	115.95	38.65	250.60
11	201-220	73.00	43.00	23.00	139.00	105.60	130.35	43.45	279.40
12	> 220	73.00	43.00	23.00	139.00	115.20	144.75	48.25	308.20



Ihr Kontakt – Information und Anmeldung

Gesundheitszentrum Unterengadin
CHÜRA – PFLEGE & BETREUUNG
Via da la Dmura 421
7550 Scuol
Telefon +41 81 864 00 00
chuera@cseb.ch
www.cseb.ch